

Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie

Mit dem Förderprogramm unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die ILB bei Projekten zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und zur Steigerung der Qualität der Arbeit.

Ziel des Programms

Wir unterstützen die Stärkung der Sozialpartnerschaft und die Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können tariffähige Gewerkschaften und tariffähige Arbeitgeberverbände sein sowie sonstige Organisationsträger als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder als Personengesellschaften. Die Sozialpartner müssen einen Standort in oder eine örtliche Zuständigkeit für das Land Brandenburg aufweisen.

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Modernisierung der betrieblichen Arbeitsorganisation und Vermittlung sozialpartnerschaftlicher Inhalte im Land Brandenburg. Die Laufzeit der Projekte beträgt mindestens 24 und maximal 36 Monate.

Förderung

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Die förderfähigen Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus direkten und indirekten Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Projektdurchführung. Zu den direkten Ausgaben zählen Personal- und Sachausgaben. Die indirekten Ausgaben werden über eine Pauschale in Höhe von 15% der direkten Personalausgaben gefördert.

Der Zuwendungsempfänger muss eine Kofinanzierung von 20% der förderfähigen Gesamtausgaben sicherstellen.

Die Zuwendung darf 460.000,00 EUR je Projekt nicht überschreiten.

Der Zuwendungsempfänger ist der Intermediär der Förderung. Er reicht den Vorteil der Zuwendung an die endbegünstigten Unternehmen durch. Zu den Aufgaben des Zuwendungsempfängers zählen die Akquise von Unternehmen, Führen von Orientierungsgesprächen mit Unternehmen, Ansprache von Betriebsräten, Beschaffung der Beratungsleistung, Projektcontrolling und Öffentlichkeitsarbeit.

Finanzierung

Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie

Die Beratungsleistungen vergibt der Zuwendungsempfänger an externe Berater. Diese wiederum erbringen gegenüber den endbegünstigten Unternehmen eine unentgeltliche Beratungsleistung im Bereich der Arbeitsorganisation.

Der Zuwendungsempfänger erhält eine Zuwendung in Höhe der für die Projektumsetzung notwendigen Personal- und Sachausgaben. Das endbegünstigte Unternehmen erhält eine staatliche Beihilfe, da es unentgeltlich eine Beratungsleistung im Bereich der Arbeitsorganisation zur Verfügung gestellt bekommt. Bei dieser Förderung (des endbegünstigten Unternehmens) handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe.

Was ist noch zu beachten?

Die ILB entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MASGF und der Wirtschaftsförderung Brandenburg über die Gewährung der Förderung.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Anträge sind zwischen dem 27. März und dem 20. April 2017 über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen. Zusammen mit dem Antrag ist ein Konzept und ein Letter of Intent einzureichen.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 12. Juli 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen. Ihre Ansprechpartner bei der ILB erreichen Sie über das Infotelefon Arbeit 0331-660-2200.

Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie

Fördernehmer	Tariffähige Gewerkschaften und tariffähige Arbeitgeberverbände sowie sonstige Organisationsträger
Förderthemen	Stärkung der Sozialpartnerschaft Steigerung der Qualität der Arbeit Modernisierung der betrieblichen Arbeitsorganisation Schaffung einer beteiligungsorientierten Unternehmenskultur
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Mittelherkunft	Europäischer Sozialfonds (ESF)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds